

**Empfehlungstarif für ärztliche Leistungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz
gültig ab 1.1.2020**

Ärztliche Leistung gemäß HeimAufG 2014	Eigene Patientin/eigener Patient	Fremde Patientin/Fremder Patient
A) ärztliches Dokument, Zeugnis (§ 55 Ärztegesetz 1998) oder sonstige ärztliche Aufzeichnungen (§ 51 Ärztegesetz 1998) darüber, dass die Bewohnerin/der Bewohner <ul style="list-style-type: none"> ➤ psychisch krank oder geistig behindert ist und ➤ im Zusammenhang damit ihr/sein Leben oder ihre/seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet (Gefährdungsprognose gemäß § 4 Abs. 1 HeimAufG) 	€ 59,99	€ 113,81
B) Freiheitsbeschränkung durch <ul style="list-style-type: none"> ➤ medikamentöse Maßnahmen oder ➤ sonstige der Ärztin/dem Arzt gesetzlich vorbehaltene Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Aktualität der ärztlichen Dokumente • Prüfung, ob die Freiheitsbeschränkung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist und • Prüfung, ob sie in ihrer Dauer und Intensität im Verhältnis zur Gefahr angemessen ist sowie • ob die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen – insbesondere schonendere Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen – abgewendet werden kann. • Die Untersuchungsergebnisse sind gem. § 6 HeimAufG zu dokumentieren. • Aufklärung gem. § 7 über Grund, Art, Beginn und voraussichtliche Dauer der Freiheitsbeschränkung sowie • Verständigung der Leitung der Einrichtung, • Anordnung 	€ 89,74	€ 113,81
C) Für beide Teile A+B	€ 126,30	€ 159,78

Zur Wertbeständigkeit werden die Tarife ab 2015 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorvorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

Der Präsident